

ir Bürgermeister und Kath= manne der Stadt Görlitz sügen hiermit iedermänniglich, besonders sämmtlichen Haus Wirthen und Innwohnern in der Uns anvertrauten Stadt, und zugehöri=

gen verschlossenen auch unverschlossenen Vorstädten, zu wissen, welchergestalten Uns von dem Löblichen Gewerck der Tuchmacher allhier beschwerend angezeiget worden: daß sie ben ihrer Handthierung, vornemlich von den Spinnern gar sehr vervortheilet und hintergangen wurden, ja fast zu einer Gewohnheit es werden wollte, daß die Spinner von einem Stuck Wolle einige sogenannte Floden zurück behalten, dem Meister, dem sie spinnen, solches entwenden, und alsdenn zu ihrem eignen Vortheile verkaufen, oder doch sonst in ihren Nuten verwenden, immaaßen es auch an solchen übelgesinnten Personen nicht sehle, welche dergleichen Wolle, oder auch das daraus gesponnene Garn um sehr leichten Preiß unter dem wahren Werthe an sich handeln, und dadurch der Wollespinner und Arbeiter Untreue unterhalten, wodurch es denn geschehe, daß ein rechtschaffener Meister ben allen seinem Aleiße und saurer Mube in großen Schaden, nach und nach aber in Verlust seines Vermögens gerathe, welcher gar oft in den ganzlichen Verfall seiner Nahrung ausschlage, dannenhero sie ben Uns, um Obrigkeitliche Benhülfe und Unterstützung, damit diesem täglich mehr einreissenden Uebel mit Nachdruck Einhalt gethan werde, geziemend angesuchet. Allermaaßen Wir es nun überhaupt für eine der größten Obrigkeitlichen Pflichten erkennen, darauf ein wachsames Auge zu haben, daß zu Sicherstellung des gemeinen Wesens die Betrügerenen und

und alle Arten von Untreue entdecket, und durch gesexmäßige Bestrafung denenselben möglichst begegnet werde, welches Wir im vorliegenden Falle um so mehr für nothig erachten, da solcher die hiesige Tuch = Ma= nufactur, als einen ganz beträchtlichen Nahrungs-Zweig hiesiger Stadt betrifft, und die Meister ihre Wolle des nen Spinnern treuberzig anzuvertrauen genothiget sind, überdieses auch, da viele Familien durch Wollespinnen ihren Unterhalt erwerben mussen, nicht unbillig in Betracht zu ziehen, daß ben denen Kindern solcher untreuer Eltern der Grund zu gleichmäßiger Ausübung aller= hand Betrügerenen gelegt werde, wodurch sodann dem gemeinen Welen immer mehr Nachtheil zuwächset; werden Wir nicht nur ernstlichen Bedacht nehmen, dies jenigen untreuen Arbeiter und Wollespinner, welche ets was von der ihnen anvertrauten Wolle zurück zu be= halten, und zu entwenden sich boshafft genung gelüsten lassen, zu entdecken und zu nachdrücklicher Strafe zu zieben, sondern Wir wollen auch, damit Wir zu diesem Entzweck desto eher gelangen mögen, hierdurch einem ieden Haus = Wirth und Innwohner hiesiger Stadt und Vorstädten Obrigkeitlich und ernstlich aufgeben, daß Miemand einige zugerichtete Wolle, oder gesponnenes wollenes Garn ben Vermeidung Kunf Mthlr. Strafe, oder 14 tägigen Gefängnisses von irgend einer andern Person, als von denen in Wolle arbeitenden Meistern, nemlich Tuchmachern, Strumpfstrickern oder Strumpf= würckern erkauffen, vielmehr die Stricker, Farber und Walker, ben Zurichtung, Färben und Walken der Strümpfe und Handschuhe ums Lohn, ob die hierzu gebrauchte Wolle verparthieret und unterschlagen sen, möglichste Erkundigung einziehen, und ben verspürter Unrichtigkeit gericht.

GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK

gerid

demi

jala

hom

Berli

前初

nung

Unto

gemo

ieden

nendi

plar

Sena

SLUB Wir führen Wissen. gerichtliche Anzeige hiervon thun sollen, gestalten auch demjenigen, der einen solchen Woll = oder Garn = Untersschleiff gegründet anzeigen würde, Ein Species Thaler vom Löbl. Gewerck der Tuchmacher gereichet, und auf Verlangen dessen Nahme verschwiegen werden wird.

Gleichwie sich nun hiernach genau zu achten; Also ist zu besto mehrerer Festhaltung gegenwärtige Anordsnung zum Druck gebracht, und, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, sowohl an denen gewöhnlichen öffentlichen Dertern affigiret, als auch einem ieden Haus-Wirthe, welcher solche seinen ben ihm wohnenden Mieth-Leuten bekannt zu machen hat, ein Exemplar zur Vefolgung zugestellet worden. Decretum in Senatu zu Görliß, den 3. Jan. 1778.



let

thr

ea:

eig

des

nd,

nen

De

uer

ler:

mem

थाड

die

ets

bes

ften

fil:

esem

nem

und

daß

enes

rafe

dern

tern,

mpf

und

rim

nud):

difte

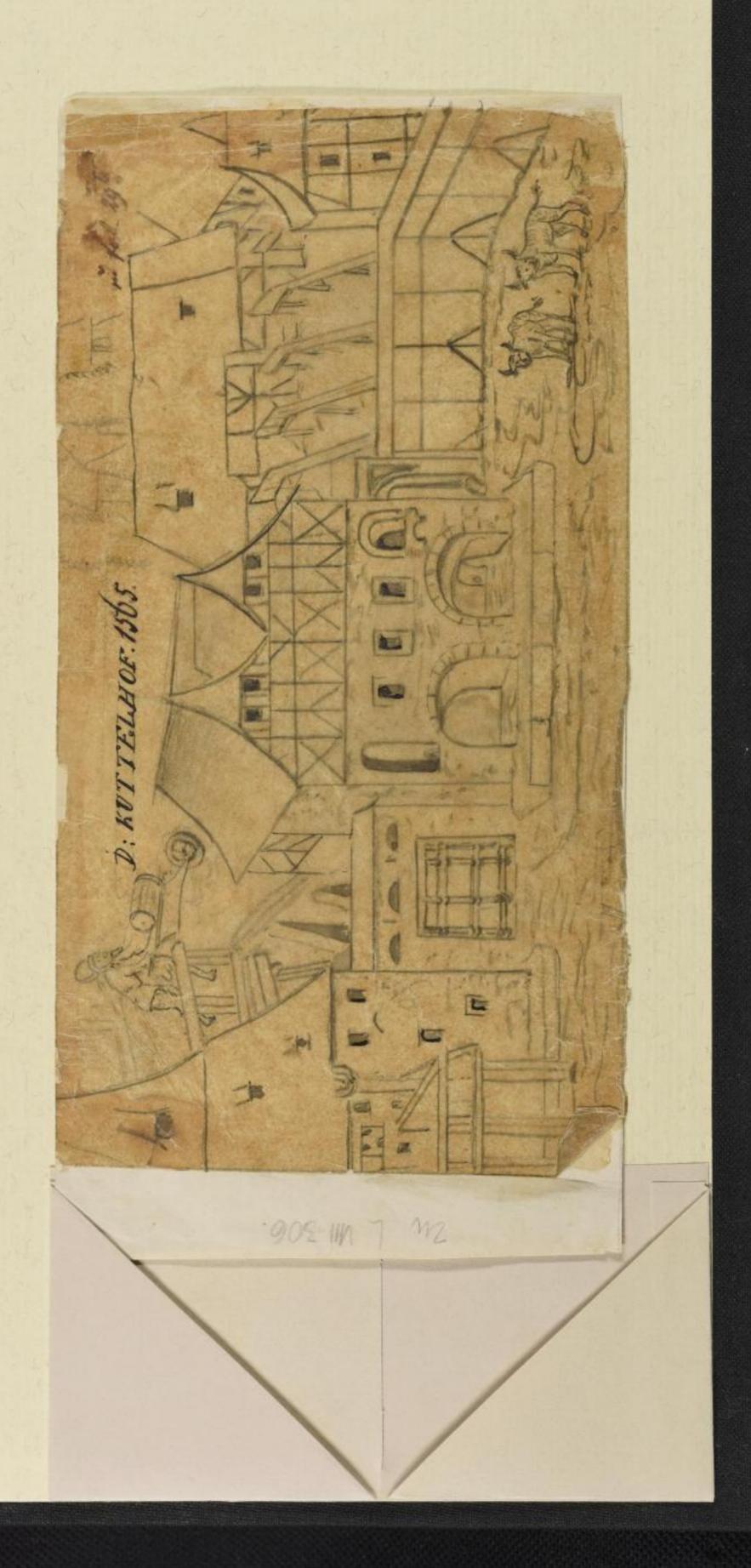
gkeit

right

Dat 34 Man Surang higher 25 inen Ad ider Executation Gentralia die A inter Stant die Land die A inter Stant die Land die A inter Stant die A inter S In port im St bescheit 3 Serner i 訓問 Gorl







GOTZMANN BUCHBINDEREI Görlitz Neißstraße 22





